

# **Satzung**

## **des Vereins „Chorgemeinschaft Unerhört!“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Chorgemeinschaft Unerhört!“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Coburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Verein wird zu diesem Zweck regelmäßige Proben und Übungsstunden, öffentliche Auftritte, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen abhalten sowie fremde Veranstaltungen, Konzerte und Schulungen zur Fort- und Weiterbildung des Chors besuchen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem/der Chorleiter/in, der/die verlangen kann, dass sich ein Bewerber einer stimmlichen Prüfung unterzieht.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu vier Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Neuwahl.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie besitzen Einzelvertretungsmacht.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

## **§ 9 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss eines Mitglieds.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch mündliche Einladung einberufen.

Dabei sind die vorgesehenen Tagungsordnungspunkte mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagungsordnung gesetzt werden.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagungsordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliedsversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

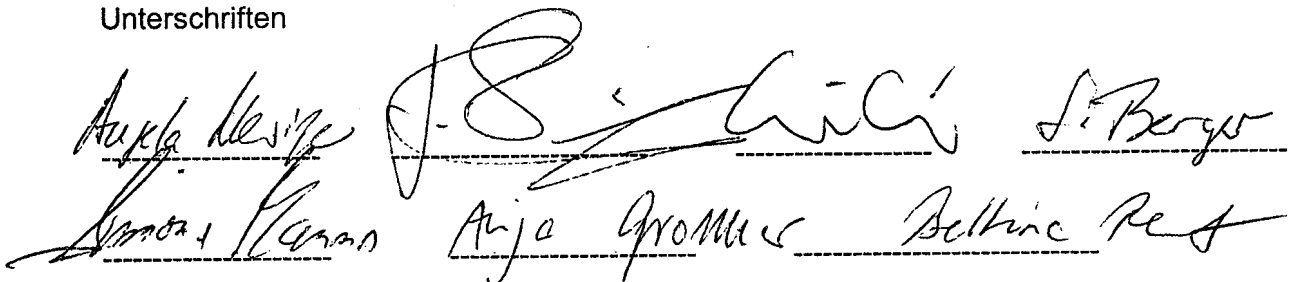
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.03.2007 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Coburg, den 12.3.07

Unterschriften

  
The image shows six handwritten signatures, each written over a horizontal dashed line. The signatures are arranged in two rows of three. The first row contains three signatures, and the second row contains three signatures. The signatures are written in dark ink and appear to be cursive or semi-cursive.